

	Nr. 10 mit 200 Joch a 1100	
	» 11 » 200 »	
	» 12 » 200 »	
	» 13 » 200 »	
	» 15 » 200 »	
	» 16 » 300 »	
	» 18 » 200 »	
	» 19 » 200 »	
Des	» 20 » 200 »	
Prädiums	» 21 » 200 »	
	» 22 » 200 »	
Apáca	» 23 » 200 »	
	» 24 » 200 »	
	» 25 » 200 »	
	» 26 » 200 »	
	» 27 » 200 »	
	» 28 » 200 »	
	» 29 » 200 »	
Auf ein Jahr:		
	Nr. 17 mit 480 Joch.	
Auf neun Jahre:		
	Nr. 1 mit 1890 Joch	mit Gebäuden
	» 2 » 1410 »	
	» 5 » 550 »	
Auf drei Jahre:		
	Nr. 3 mit 240 Joch	
Des	» 4 » 240 »	
Prädiums	» 8 » 240 »	
	» 9 » 240 »	
Boazás	» 10 » 240 »	
	» 11 » 240 »	
	» 12 » 240 »	
Auf ein Jahr:		
	Nr. 6 mit 467 Joch	
	» 7 » 597 »	
Auf neun Jahre:		
	Nr. 2 mit 550 Joch	mit Geb.
	» 3 » 550 »	
	» 4 » 750 »	
	» 5 » 800 »	
	» 6 » 340 »	mit Gebäuden
	» 8 » 550 »	
	» 9 » 550 »	
	» 17 » 850 »	
Auf drei Jahre:		
	Nr. 1 mit 230 Joch	
Des	» 13 » 270 »	
	» 14 » 270 »	
Prädiums	» 15 » 270 »	
	» 16 » 270 »	
Me, heb	» 18 » 300 »	
	» 19 » 300 »	
	» 20 » 380 »	
	» 21 » 230 »	
	» 22 » 230 »	
	» 23 » 230 »	
	» 24 » 180 »	
Auf ein Jahr:		
	Nr. 7 mit 550 Joch	
	» 10 » 338 »	
	» 11 » 798 »	
	» 12 » 580 »	
Auf neun Jahre:		
Des	Nr. 1 mit 300 Joch	mit Gebäud.
Prädiums	» 2 » 350 »	
Dumiratos	» 3 » 300 »	

Die Lizitation wird bezüglich der Prädien Passaraga und Szonda am 26., 27. und 28. Juli 1855 im Orte Battonga in den Lokalitäten des dortigen Steueramtes, bezüglich der übrigen Prädien aber am 30. Juli und den darauffolgenden Tagen auf dem Prädium Mogyes in der Szpans-Wohnung abgehalten werden und stets um 9 Uhr Vormittags beginnen. Das Reugeld wird mit dreißig (30) Kreuzer C.M. pr. Joch festgesetzt. Neben der mündlichen Lizitation werden auch schriftliche Angebote zugelassen, rücksichtlich welcher nachstehende Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen haben:

a) Der schriftliche Anbot muß auf 15 Kreuzer Stempel, mit dem entsprechenden, in Gemäßheit der Bestimmung des Punktes 4 zu erlegenden Reugelde, oder einem Zertifikate über

die getragene Einlage derselben bei einer Ararial-Kasse versehen sein.

b) Jeder, der einen schriftlichen Anbot macht, hat wenn, er nicht sonst bekannt ist, vord er geschlich dazu berufenen Behörde die Beglaubigung, daß er im aufrechten Vermögensstande und von bekannter Redlichkeit sei, seinem schriftlichen Offerte beizulegen.

c) Jeder schriftliche Anbot muß die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß sich Offertent den Lizitations- und Kontrakt-Bedingnissen unbedingt füge, daß sein Anbot ihn unwiderruflich binde und daß diese Erklärung ganz dieselbe Rechtswirkung habe, als ob er die genannten Bedingungen unterfertigt hätte.

d) Die so gearteten schriftlichen Angebote können drei Tage vor der Lizitation bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Arad, und müssen spätestens am Vorabende des ersten Lizitationstages dem Lizitations-Vorsteher versiegelt, und unter der Bezeichnung: „Anbot für die Pachtung des Antheils Nr. . . . auf dem Prädium N. N.“ gegen Revers eingereicht werden.

e) Offerte, bei welchen eine oder die andere der vorerwähnten Bedingungen mangelt, werden nicht berücksichtigt, sondern einfach beseitigt. Die weitem speziellen Lizitations-Bedingnisse sind:

1. Am Tage der Versteigerung werden vor Allen die Lizitations-Bedingnisse vorgelesen und sodann die dazu Erschienenen einzeln vorgerufen, und untersucht, ob dieselben die im nächstfolgenden Punkte angeführten, zur Versteigerung erforderlichen Eigenschaften haben. Kommen keine Anstände vor, so wird von den Milizitanten das Reugeld abgenommen und werden jene, deren Vermögensverhältnisse nicht schon bekannt sind, aufgefordert, ihre Befähigung zur Kauionsleistung auszuweisen.

2. Jene, die das Reugeld nicht erlegen, die vor Beginn der Lizitation keine hinlängliche und annehmbare Kautionsleistung ausweisen, die unter strafgerichtlichem Verfahren stehen, die sich unter Arida befinden, die früher in einem Ararial-Pacht rückständig geblieben sind, und der Rückstand von ihm nur mit Zwangsmitteln eingehoben werden konnte, oder die wegen Rückständen sogar aus der Pachtung entfernt werden mußten, werden zur Theilnahme an der Lizitation nicht zugelassen.

3. Witwen sind im Allgemeinen aus der Pachtung nicht ausgeschlossen, wenn sie aber minderjährige Kinder haben, müssen sie sich mit schriftlicher Beglaubigung der betreffenden Pupillarbehörde ausweisen, daß sie ein hinlängliches eigenes und solches Vermögen besitzen, worüber sie ohne Einsprache der Pupillen frei verfügen können.

4. Das oben festgesetzte Reugeld kann in Fällen, wo solches über hundert Gulden C.M. beträgt, nicht nur im baren Gelde, sondern auch mittelst auf den Ueberbringer lautenden, und mit Interessen-Coupons versehenen Staatspapieren nach dem Börsenkurse geleistet, sonst aber, wo das Reugeld hundert Gulden C.M. nicht übersteigt, muß dasselbe im baren Gelde erlegt werden.

5. Die Unterfertigung des Meistbieters ist für denselben gleich mit der Unterschrift des Lizitations-Protokolles bindend, für die Finanzverwaltung aber erst nach der bereits erfolgten höheren Genehmigung des Lizitations-Protokolles und beziehungsweise des auf Grundlage desselben mit dem Meistbietenden eingegangenen Vertrages.

6. Nach dem geschlossenen Lizitations-Protokolle werden keine Angebote mehr angenommen.

7. Ist der Pächter verheirathet, so hat auch seine Gattin den Pachtvertrag mitzufertigen, und sich für die in dem Pachtvertrage übernommenen Leistungen solidarisch mit ihrem Gatten zu verpflichten. Ueberhaupt wenn zwei oder mehrere gemeinschaftlich die Pachtung übernehmen, haben sie sich in Solidum für die richtige Einhaltung der Vertragsbedingungen zu verbinden, und gegenüber der Staatsverwaltung einen von ihnen zu bevollmächtigen, mit dem alle, die Pachtung be-

treffenden Verhandlungen ausschließlich gepflogen werden können.

8. Es wird den Milizitanten nicht gestattet, eine Aenderung der ihnen vorgelesenen Lizitationsbedingungen zu fordern, und sie müssen sich in die schon bestimmten Bedingungen vollkommen fügen.

9. Nach erfolgter Bestätigung des Lizitations-Protokolles hat der Meistbieter längstens binnen einem Monate den Vertrag förmlich abzuschließen, und die entfallende Kautionsleistung zu leisten.

Das von den Meistbieters eingelegte Reugeld, wird bis zur Berichtigung der Kautionsleistung behalten, dasselbe dagegen jenen Lizitanten, welche keine Ersteher geworden sind, sogleich nach geschlossener Lizitation zurückzugeben.

10. Nach Wunsch der Lizitanten, und dem Ermessen des Vorstehers der Lizitations-Kommission können mehrere der auf 3 und 1 Jahr ausgebotenen Objekte, nachdem sie parzellenweise ausbezogen waren, in einem Komplex zusammengezogen, und so der Versteigerung ausgesetzt werden.

Die Lizitationsbedingungen sammt Eintheilungsplane der Prädien können bei dem Pécskauer Verwaltungsamte, dem Megyiser Spanate, dann bei sämtlichen Finanz Landes-Direktions-Abtheilungen und Finanz-Bezirks-Direktionen in Ungara, der Finanz-Landes-Direktion in Wien, Prag, Lemberg, Temesvar, Hermannstadt, Agram, Brünn, Graz und Jasbruck, und den unterstehenden Kameral-Bezirks-Verwaltungen und Finanz-Bezirks-Direktionen eingesehen werden, woselbst die Lizitationsbedingungen und der Eintheilungsplan gegen Erleg von 10 kr. C. M. bezogen werden können.

Großwardein am 31. Mai 1855.

3. 938. (2) Nr. 1292.
E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Zbernembi wird dem unbekannt wo befindlichen Josef Fugina, von Vertatz Nr. 4, bedeutet:

Es habe Hr. Gustav Gallizh, Handelsmann von Zilli, gegen ihn die Klage auf Bezahlung einer Warenschuld von 66 fl. 36 kr. c. s. c. angebracht, worüber zur summarischen mündlichen Verhandlung die Tagatzung auf den 8. August l. J. früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde. Da der Aufenthaltsort des Josef Fugina diesem Gerichte nicht bekannt ist, so wird demselben Hr. Peter Persche von Zbernembi als Kurator aufgestellt und es wird ihm hiemit bedeutet, er habe entweder zur Verhandlung selbst zu erscheinen, oder einen andern Vertreter namhaft zu machen, oder dem bestellten Kurator die erforderlichen Behelfe an die Hand zu geben, widrigens mit diesem verhandelt und was Rechtens ist, erkannt werden wird.

K. k. Bezirksgericht Zbernembi den 8. Mai 1855.

3. 929. (3) Nr. 1577.
E d i k t.

Vom dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Neustadt wird den unbekannt wo befindlichen Johann und Barthl Kress'schen Pupillen und dem Mathias Saje und deren allenfalls unbekanntem Erben erinnert:

Es habe gegen sie Franz Saje aus Jablan, als Besitzer der zu Jablan liegenden, im Grundbuche des Gutes Weiuhof sub Rektf. Nr. 189 vorkommenden Ganzhube die Klage auf Verjährung und Erloschenklärung folgender Sackposten, als:

a) des seit 24 Juni 1797 zu Gunsten der Johann Barthlmä Kress'schen Pupillen intabulirten Schuldscheines ddo. 21. Juli 1790 pr. 404 fl. 25 kr.;

b) des seit 31. Oktober 1799 für Mathias Saje aus Großhol intabulirten Schuldscheines ddo. 15. März 1799 pr. 100 fl. sammt Zinsen, eingebracht, worüber die Tagatzung auf den 20. September 1855 früh 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhange des S. 29. a. G. D. angeordnet ist.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende verständigt, daß sie zur obigen Tagatzung selbst zu erscheinen oder dem ihnen aufgestellten Kurator Herrn Dr. Rosina ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder aber sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen haben, oß sie im widrigen Falle die aus ihrer Verschuldung allenfalls entspringenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben würden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Neustadt am 12. März 1855.